

Erweiterte Zahnvorsorge seit 1. Juli 2018

Bessere Mundgesundheit für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung

Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Mundgesundheit von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer besonderen Situation im Durchschnitt schlechter ist, als die der übrigen Bevölkerung.

Daraus ergibt sich ein erhöhtes Risiko für Karies und weitere Munderkrankungen.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurde im Rahmen des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes § 22a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) zur Verhütung von Zahnerkrankungen aufgenommen.

Auf welche Vorsorgeleistungen haben Sie künftig Anspruch?

Jeweils 1 x im Kalenderhalbjahr ohne Antrag:

- Erhebung des Mundgesundheitsstatus mit Beurteilung des Pflegezustandes der Zähne, des Zahnfleischs, der Mundschleimhäute sowie des Zahnersatzes.
- Erstellung eines individuellen Mundgesundheitsplans beziehungsweise Anpassung des bestehenden Plans auf Basis des erhobenen Mundgesundheitsstatus mit Maßnahmen zur Förderung der Mundgesundheit wie Empfehlungen zur Zahnhygiene, zur Fluoridanwendung, zur zahngesunden Ernährung und zur Verhinderung/Linderung von Mundtrockenheit. Angaben der Versicherten/des Versicherten sowie gegebenenfalls der betreuenden Person werden hierbei berücksichtigt.
- Mundgesundheitsaufklärung mit Erläuterung des Nutzens der empfohlenen Maßnahmen und Demonstration sowie gegebenenfalls praktischer Anleitung zur Reinigung der Zähne, des Zahnfleischs und des Zahnersatzes unter Einbeziehung eventuell betreuender Personen.

- Entfernung harter Zahnbeläge.
- Es besteht ein Anspruch auf eine zahnmedizinische Versorgung zu Hause oder im Pflegeheim, wenn ein Zahnarztbesuch selbst nicht (mehr) möglich ist.

Welcher Personenkreis profitiert von der neuen Regelung?

Grundsätzlich können künftig alle Menschen

- mit einem anerkannten Pflegegrad sowie
- Menschen mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten

Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Sie müssen gesetzlich krankenversichert sein und
- Ihre Zahnärztin/Ihr Zahnarzt muss eine Kassenzulassung haben.

Wer berät Sie individuell?

Für eine auf Ihren Einzelfall bezogene Beratung wenden Sie sich bitte an:

- Ihre Zahnärztin/Ihren Zahnarzt